

## **MERKBLATT**

### **über die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft unterliegt in der Steiermark folgenden bodenschutzgesetzlichen Regelungen:

- Steiermärkisches Landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 66/1987, idF LGBl Nr.8/2004
- Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007, LGBl. Nr. 89/2007

Die entsprechenden Gesetzesblätter können bei der Medienfabrik Graz – Steiermärkische Landesdruckerei GmbH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, Telefon (0316) 8095-0 oder Fax (0316) 8095-54 angefordert sowie unter den Links: <http://www.haidegg.at> → Landwirtschaftliches Versuchszentrum → Boden- und Pflanzenanalytik → Klärschlammverordnung oder <http://www.ris.bka.gv.at> → bestehendes RIS → Landesrecht → geltende Fassung Steiermark → Suchworte „Bodenschutzgesetz“ oder „Klärschlammverordnung“ eingesehen sowie ausgedruckt werden.

In diesen Bestimmungen ist die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm geregelt und an nachstehende Voraussetzungen gebunden:

- Klärschlammuntersuchung
- Aufbringungszeugnis
- Bodenuntersuchung
- Abgabebestätigung

Für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen Untersuchungsbefunde und Aufbringungszeugnisse ist ausschließlich der Kläranlagenbetreiber verantwortlich. Es wird empfohlen, bereits vor der Durchführung von Untersuchungen festzustellen, ob Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlicher Böden grundsätzlich bereit wären, landwirtschaftlich verwertbaren Klärschlamm aufbringen zu lassen oder selbst aufzubringen.

Übertretungen dieser gesetzlichen Regelungen werden mit Geldstrafen bis zu €7.500 bestraft.

Auf die Düngungsgrundsätze, die Aufbringungseinschränkungen bzw. Aufbringungsverbote nach dem Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetz, der Steiermärkischen Klärschlammverordnung 2007, dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl I Nr. 123/2006 sowie nach dem aktuellen Aktionsprogramm ist Bedacht zu nehmen.

#### **2. Untersuchungsstellen**

Die Probenentnahme, die Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen sowie die Ausstellung von Aufbringungszeugnissen (Aufbringungsberechtigungen) dürfen nur von anerkannten Untersuchungsstellen oder von dazu befugten Ziviltechnikern durchgeführt werden.

Die anerkannten Untersuchungsstellen können unter dem folgenden Link: <http://www.haidegg.at> → Landwirtschaftliches Versuchszentrum → Boden- und Pflanzenanalytik → Klärschlammverordnung eingesehen werden.

Über die befugten Ziviltechniker können bei der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten, Schönaugasse 7, 8010 Graz, Informationen eingeholt werden.

#### **3. Beschaffenheit des Klärschlammes**

Klärschlamm, der für die landwirtschaftliche Verwertung vorgesehen ist, muß auf bestimmte Parameter untersucht werden, und es dürfen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für anorganische und organische Schadstoffe sowie für die seuchenhygienische Unbedenklichkeit nicht überschritten werden.

Die zeitlichen Abstände der Untersuchungen sind von der Anlagengröße abhängig und betragen bei

Anlagen mit	1 - 2.000 EGW	höchstens 6 Monate,
Anlagen mit	2.001 - 10.000 EGW	höchstens 4 Monate,
Anlagen mit	10.001 - 30.000 EGW	höchstens 3 Monate,
Anlagen mit	über 30.000 EGW	höchstens 2 Monate.

Die angegebenen Fristen können überschritten werden, wenn innerhalb dieser zeitlichen Abstände kein Klärschlamm abgegeben wird und ausreichende Lagermöglichkeiten für stabilisierten Klärschlamm zur Verfügung stehen. In diesem Fall muß die Untersuchung jedoch rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Böden durchgeführt werden.

Kürzere zeitliche Abstände, als angegeben, können bei stark schwankenden Belastungen des Klärschlammes durch gewerbliche und industrielle Betriebe notwendig sein.

Über das Untersuchungsergebnis muß von der Untersuchungsstelle ein Klärschlammuntersuchungsbefund / Prüfbericht ausgestellt werden. In diesem Befund ist u. a. angegeben, ob die Aufbringung des untersuchten Klärschlammes auf landwirtschaftliche Böden prinzipiell zulässig ist oder nicht.

Klärschlamm, dessen Aufbringung nicht zulässig ist (z. B. wegen Grenzwertüberschreitung), muß auf andere zulässige Art und Weise schadlos verwertet oder beseitigt werden. Klärschlamm mit zulässiger Beschaffenheit darf jedoch erst dann auf geeignete landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden, wenn dafür ein Aufbringungszeugnis (siehe Punkt 5) vorliegt.

Klärschlammkompost darf auf landwirtschaftlichen Böden nur aufgebracht werden, wenn die Anforderungen und Anwendungsempfehlungen der Kompostverordnung, BGBl. Nr. II 292/2001 für Qualitätsklärschlammkompost gemäß Kompostverordnung erfüllt sind und eingehalten werden.

#### **4. Beschaffenheit der Aufbringungsfläche**

Grundsätzlich darf geeigneter Klärschlamm nur auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden, wenn das Einvernehmen mit den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten hergestellt wurde und wenn die Voraussetzungen hinsichtlich Gründigkeit, Bodenschwere, Grobanteil, Grundwasserstand und pH-Wert erfüllt sind.

Eine Bodenuntersuchung ist jedenfalls vor der erstmaligen Aufbringung von Klärschlamm sowie vor jeder weiteren Aufbringung durchzuführen, wenn die letzte Untersuchung mehr als 4 Jahre zurückliegt.

Über das Untersuchungsergebnis muss die Untersuchungsstelle einen Bodenuntersuchungsbefund/Bodenprüfbericht ausstellen, in dem die Ergebnisse der Untersuchungen angegeben sind. Es muss auch angegeben sein, ob auf der untersuchten Fläche prinzipiell Klärschlamm aufgebracht werden darf oder nicht.

#### **5. Aufbringungszeugnis und Klärschlammabgabebestätigung**

Von den zur Bodenuntersuchung befugten Stellen wird auf der Grundlage eines gültigen Klärschlammuntersuchungsbefundes/Prüfberichtes sowie eines gültigen Bodenuntersuchungsbefundes/Prüfberichtes ein Aufbringungszeugnis (Aufbringungsberechtigung) ausgestellt.

Liegt dieses Aufbringungszeugnis (Aufbringungsberechtigung) vor, darf landwirtschaftlich verwertbarer Klärschlamm vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage unmittelbar an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden abgegeben werden.

Die Lagerung von Klärschlamm in Güllegruben ist verboten.

Bei jeder Abgabe von Klärschlamm ist vom Kläranlagenbetreiber eine Klärschlammabgabebestätigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen:

Die Erstaufbereitung verbleibt beim Anlagenbetreiber, die Zweitaufbereitung ist dem betreffenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuhändigen, und die dritte Ausfertigung ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Diese Klärschlammabgabebestätigungen sind 10 Jahre aufzubewahren und müssen vom Anlagenbetreiber in einer grundstücksbezogenen Kartei evident gehalten werden.

## **6. Aufbringung**

Die nach dem Aufbringungszeugnis (Aufbringungsberechtigung) zulässige Klärschlammmenge ist unter Beachtung der Düngungsgrundsätze des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes nach den Regeln der Düngepraxis aufzubringen, wobei auf Ackerland pro Einzelgabe maximal 50 m<sup>3</sup> je Hektar aufgebracht werden dürfen.

Auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur aufgebracht werden, wenn er vor der Saat in den Boden eingearbeitet wird. Bei Silo- und Körnermais ist eine Aufbringung bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm und bei Getreide bis vor dem Schossen zulässig.

Bei der Aufbringung von Klärschlamm muß der Boden so weit abgetrocknet sein, dass Bodenverdichtungen tunlichst vermieden werden. Das zulässige Gesamtgewicht der Aufbringungsfahrzeuge darf 30 Tonnen nicht übersteigen.

## **7. Aufbringungsverbote**

Die Aufbringung von Klärschlamm ist unabhängig von Untersuchungsbefunden und gültigen Aufbringungszeugnissen (Aufbringungsberechtigungen) jedenfalls verboten:

- a) auf Gemüse- und Beerenobstkulturen;
- b) auf Wiesen und Weiden, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung;
- c) auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden;
- d) auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr;
- e) im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung;
- f) in Naturschutzgebieten;
- g) in verkarsteten Gebieten und auf Mooren;

Die Aufbringung von Klärschlamm oder Klärschlammkompost und Gülle bzw. von Klärschlamm und Klärschlammkompost im selben Jahr ist verboten.

## **8. Kosten**

Die Kosten für Bodenuntersuchung, Klärschlammuntersuchung und Zeugnisausstellung sind vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage zu tragen.

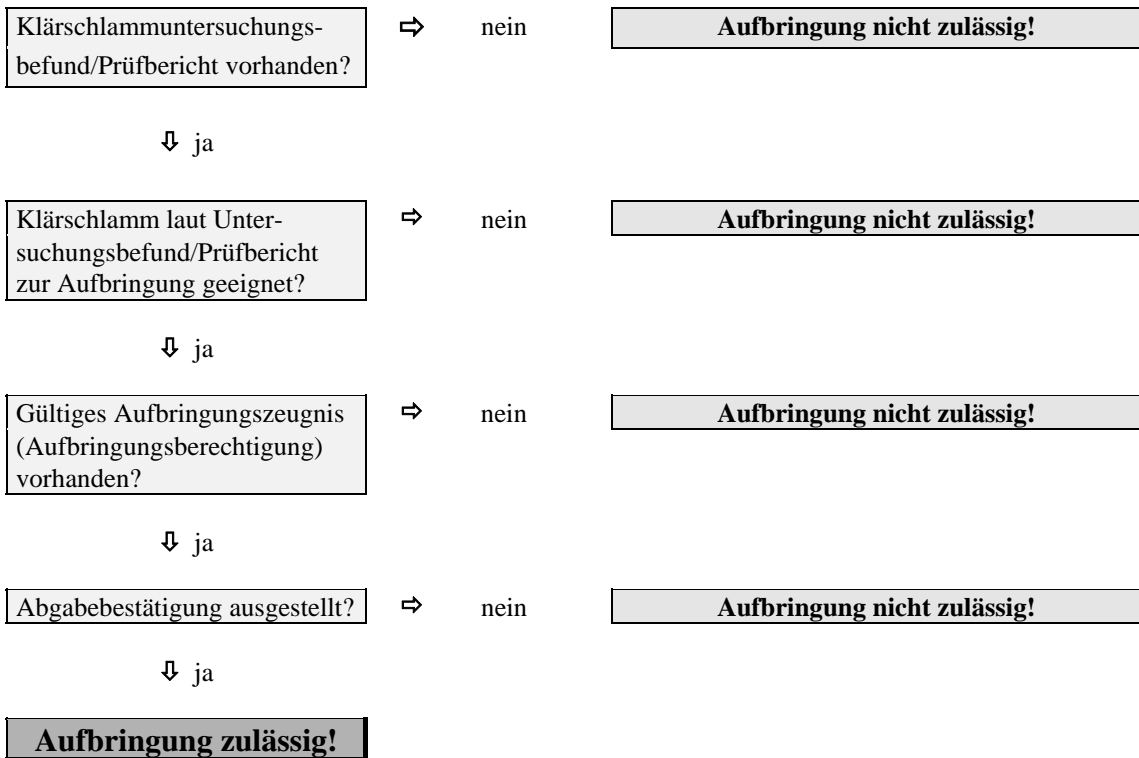
## **9. Informationen**

Weitere Informationen über die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm können eingeholt werden

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
FA10A Agrarrecht und ländliche Entwicklung, Tel.: (0316) 877 6912 oder  
FA10B Landwirtschaftliches Versuchszentrum, Tel.: (0316) 877 6635 oder 6636 und  
im Internet unter: <http://www.haidegg.at> → Landwirtschaftliches Versuchszentrum →  
Boden- und Pflanzenanalytik → Klärschlammverordnung;
- bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Hamerlinggasse 3,  
8010 Graz, Tel.: (0316)8050 1348 oder 1288 und
- bei den anerkannten Untersuchungsanstalten und befugten Ziviltechnikern.

## Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung - Fließschema

### **KLÄRSCHLAMM**



### **BODEN**

